



Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

**Was die neue CSRD-Richtlinie
für Unternehmen bedeutet**

Die neue CSRD-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat die neue Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vorgelegt. Die Neuregelungen werden die bisherige Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ersetzen, haben Auswirkungen auf nahezu alle relevanten Aspekte der Berichterstattung von Unternehmen und weiten diese signifikant aus: Den **Kreis der Anwendenden**, die **Berichtsinhalte** sowie die **Prüfungspflicht**.

Im November 2014 hatte die Europäische Kommission mit der Richtlinie 2014/95/EU erstmals die Anforderungen für bestimmte Unternehmen kodifiziert, eine sogenannte „Nichtfinanzielle Erklärung“ zu wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten abzugeben. In deutsches Recht wurde die Richtlinie über das „Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)“ im April 2017 übernommen. Nichtfinanzielle Informationen müssen dadurch seit 2018 im Jahresbericht oder einer separaten Anlage veröffentlicht werden. Dazu gehören Informationen zu Umweltschutz, sozialer Verantwortung, dem Umgang mit Mitarbeitenden, der Achtung der Menschenrechte, Antikorruption und Bestechung sowie Diversität in Unternehmensvorständen. Betroffen von den Anforderungen der NFRD sind Unternehmen öffentlichen Interesses (Kapitalmarktorientierung) mit mehr als 500 Mitarbeitenden sowie Versicherungen und Banken.

Kreis der Anwendenden

Der im April 2021 von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf zur CSRD ändert den Umfang und die Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung tiefgreifend. Mit der CSRD werden die Regeln zur nichtfinanziellen Berichterstattung erheblich erweitert. Alle an einem EU-regulierten Markt notierten Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) sind von der neuen Berichtspflicht erfasst. Zudem müssen zukünftig auch nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen nach den Vorgaben der CSRD berichten, wenn sie zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme höher als 20 Millionen Euro; Nettoumsatzerlöse höher als 40 Millionen Euro oder Zahl der Beschäftigten höher als 250. Schätzungsweise wären dann statt wie bisher etwa

550 allein in Deutschland rund 15.000 Unternehmen erstmalig berichtspflichtig. Damit fallen zukünftig insbesondere auch große nichtkapitalmarktorientierte Familienunternehmen, Unternehmen in Private-Equity-Besitz oder grundsätzlich auch deutsche Tochtergesellschaften von globalen Mutterunternehmen unter die Berichtspflicht, sofern diese nicht auf Konzernebene durch eine Gruppenberichterstattung befreit werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Auswirkung der Unternehmen auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte nicht zwingend mit der Finanzierungs- und Eigentümerstruktur korreliert.

Berichterstattung: Inhalt und Form

Unter der bisherigen Richtlinie war es den Unternehmen überlassen, den nichtfinanziellen Bericht integriert im Lagebericht, an einem anderen Ort der Berichterstattung oder als eigenständigen Bericht zu veröffentlichen. In der Praxis wurde hier häufig eine damit einhergehende erschwerte Vergleich- und Verfügbarkeit der Berichte kritisiert. Durch die Neuregelung ist nun in Zukunft zwingend eine Integration in den Lagebericht (beziehungsweise Konzernlagebericht) vorzunehmen. Dies kann durch einen getrennten Abschnitt oder vollintegriert durch eine echte Zusammenführung mit entsprechenden Informationen des sonstigen Lageberichts erfolgen. Damit setzt die EU den Weg zu einer vollständig integrierten finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung konsequent fort.

Darüber hinaus wird eine Digitalisierung durch ein sogenanntes Tagging der Informationen verpflichtend, wodurch eine bessere Vergleichbarkeit, Auswertbarkeit und Nutzung ermöglicht wird.

Im Hinblick auf die Inhalte der Berichte sollen durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Auftrag der EU-Kommission verbindliche Reporting-Standards entwickelt werden, die dann in Analogie zur handelsrechtlichen oder internationalen Finanzberichterstattung von allen Unternehmen anzuwenden sind. Es ist davon auszugehen, dass noch gegen Ende des Jahres 2022 die ersten sogenannten sektoragnostischen „Sustainability Reporting Standards“ für die nichtfinanzielle Berichterstattung zur Verfügung gestellt werden. Ein Jahr später sollen dann sektorenspezifische delegierte Rechtsakte erfolgen, um der Individualität der ESG-Herausforderungen der verschiedenen Branchen ausreichend Rechnung zu tragen.

Durch die Koppelung der Pflicht zur zusätzlichen Aufnahme der EU-Taxonomie-Informationen an die Verpflichtung zur nichtfinanziellen Berichterstattung sind damit auch von diesem erweiterten Unternehmenskreis die definierten Finanzkennzahlen „Net Sales“, „Operating Expenses“ und „Investments“ im Einklang mit der EU-Taxonomieverordnung als Teil der nichtfinanziellen Berichterstattung offenzulegen. Alle taxonomie-relevanten Aktivitäten sind entsprechend zu klassifizieren und in Höhe der „ökologisch nachhaltigen Anteile“ als solche auszuweisen.

Die CSRD folgt künftig konsequent einer doppelten Wesentlichkeitsperspektive („Double Materiality“). Diese beinhaltet sowohl die Wirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens als auch Auswirkungen des Betriebs auf Nachhaltigkeitsaspekte. Die CSRD fordert darüber hinaus zusätzlich in der Berichterstattung Angaben zu Nachhaltigkeitszielen, der Rolle von Vorstand und Aufsichtsrat, zu den wichtigsten nachteiligen Wirkungen des Unternehmens und zu noch nicht bilanzierten immateriellen Ressourcen.

Prüfungspflicht

Die EU verpflichtet mit der neuen Richtlinie alle Unternehmen im Anwendungsbereich zu einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit (sog. „Limited Assurance“). Eine Pflicht zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit (sog. „Reasonable Assurance“) ist mit Verweis auf die momentane Überlastung der Unternehmen nicht in die überarbeitete Richtlinie aufgenommen worden. Die Richtlinie sieht aber spätestens nach drei Jahren eine Überprüfung dieser Anforderung vor, nach der dann gegebenenfalls der Übergang auf eine verpflichtende Prüfung mit „Reasonable Assurance“ erfolgen soll. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der nichtfinanziellen Berichterstattung für die Interessengruppen, der verpflichtenden Kopplung von nichtfinanziellen KPIs an die Vorstandsvergütung und zwingenden Einbindung in den Lagebericht ist davon auszugehen, dass sich der Trend hin zu einer Reasonable-Assurance-Prüfung auch abseits einer aktuellen zwingenden Verpflichtung in der Richtlinie fortsetzen wird.

Alle Neuerungen im Überblick

Anwenderkreis



Unternehmen mit mehr als **250 Mitarbeitenden**,
40 Millionen Euro Umsatz oder **20 Millionen Euro Bilanzsumme**



Einbeziehung der
kapitalmarktorientierten KMU



Anstieg der **europaweiten** Berichtspflicht
von 11.000 auf circa **50.000 Unternehmen**



Anstieg der Berichtspflicht in **Deutschland**
von 550 auf bis zu **15.000 Unternehmen**

Prüfungspflicht



Verpflichtende Prüfung mit zunächst **Limited Assurance** als Übergangslösung

Reasonable Assurance als nächsten Schritt auf dem Weg zu einer **Angleichung der Prüfungstiefe** an den (Konzern-) Jahresabschluss

Berichtsinhalte



Verpflichtende Integration in den **(Konzern-) Lagebericht**



Digitale Berichterstattung von Nachhaltigkeitsinformationen im Sinne des **European Single Electronic Formats (ESEF)**



Inhaltliche Weiterentwicklung

- Doppelte Wesentlichkeit
- Sustainability Reporting
- Übergangslösungen / Vereinfachungen KMU
- Strategie (Pariser Abkommen)
- Immaterielle ESG-Vermögensstände
- Governance+

Wie wir Sie unterstützen

Die Richtlinie soll zum 1. Dezember 2022 national in deutsches Recht umgesetzt werden, sodass ab Januar 2023 (das heißt für das Geschäftsjahr/Kalenderjahr 2023) mit einer Erstanwendung der Neuregelungen zu rechnen ist.

Mit unserem modularen Projektansatz helfen wir Ihnen, die Herausforderung CSRD zu meistern. Dabei gehen wir stets nach unseren **Leitprinzipien** vor:

- Wir erzielen Ergebnisse, die ganz auf die speziellen Umstände und Bedürfnisse angepasst sind.
- Unsere Aktivitäten haben aktuelle Herausforderungen, zukünftige Entwicklungen und den Markt im Blick.
- Wir liefern pragmatische Lösungen, kombiniert mit unseren Erkenntnissen aus langjähriger Prüfungserfahrung.

Unsere Lösung

ANALYTISCHE PHASE



STATUS QUO

Analyse bezüglich rechtlicher Anforderungen
Ambitionslevel und ESG / Reporting Strategie



WESENTLICHKEIT

Wesentlichkeitsanalyse
Stakeholder Analyse

KONZEPTIONELLE PHASE



GROBKONZEPT

Anleitung der Berichtsinhalte
Gap Assessment
Definition des Zielbildes



FEINKONZEPT

Erstellung einer Road Map
Konzeption Management Systeme

IMPLEMENTIERUNG



ROLL OUT

Managment System und
Kommunikationskonzept



BERICHTSERSTATTUNG

Datenerfassung und Aggregation
Berichterstattung und Kommunikation

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Goran Mazar
Partner, EMA & German
Head of ESG, EMA & German
Head of Automotive
T +49 69 9587-4451
gmazar@kpmg.com



Dr. Jan-Hendrik Gnädiger
Partner, Head of Risk &
Compliance Services
T +49 221 2073-1137
jgnaendiger@kpmg.com



Johann Schnabel
Partner, Head of
Accounting & Process Advisory
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.